

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005, wird verordnet:

Die Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 6/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Vor § 23 wird folgender § 22a eingefügt:*

„§ 22a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr.

Wird die Leistungsart III.K. SOZBET durch Privatpersonen erbracht (§ 8 StJWG), gilt weiterhin Anlage 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. _____.

2. *§ 23a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Einfügung des § 22a sowie die Änderung der Anlage 1 (Änderung der Leistungsart III.K. SOZBET) und die Neuerlassung der Anlage 2 durch die Novelle LGBl. Nr. _____ treten mit 1. Oktober 2008 in Kraft.“

3. *In Anlage 1 (Leistungskatalog) wird die Leistungsart „III.K. SOZBET“ geändert. Die Anlage 2 (Entgeltkatalog) wird neu erlassen. Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves